Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(9.8.1976) Drucksache 9/124

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 124 S
09. 08. 76

Mitteilung des Senats

Neufassung der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe

1. Die Pflegesätze der Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe sind als Gebühren im Sinne des Artikels 101 der Bremischen Landesverfassung durch die Bürgerschaft in der „Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe" vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 68 — 2161-b-1) festgesetzt und zuletzt durch die Bekanntmachung des Senats vom 6. August 1974 (Brem.GBl. S. 293) geändert worden.

Durch die Schaffung neuer Einrichtungen und struktureller Änderungen in den Einrichtungen sind neue Pflegesätze in die Bekanntmachung aufzunehmen; in diesem Zusammenhang ist die redaktionelle Überarbeitung der Bekanntmachung angezeigt.

Darüber hinaus entsprechen die zur Zeit geltenden Pflegesätze (Anlage) nicht mehr den Selbstkosten; sie sind daher zum 1. September 1976 unter Berücksichtigung der Abrechnungsergebnisse des Jahres 1975 und der für 1976 erkennbaren Kostenentwicklungen und der zwischenzeitlich erfolgten Strukturänderungen erneut festzusetzen.

Zu § 1:
Bis auf die neu berechneten Pflegesätze unverändert.

Zu § 2:
1.1 Das Sozialamt Bremen hat das Männerwohnheim Huckelriede am 1. Oktober 1975, das Männerwohnheim Hastedt am 15. März 1976 in Betrieb genommen. Der bisherige Pflegesatz in Höhe von 36,75 DM täglich wurde durch Verwaltungsanweisung — vorbehaltlich des Beschlusses durch die Stadtbürgerschaft — mit Eröffnung der Einrichtung festgesetzt, da aus terminlichen Gründen ein Beschluß der Stadtbürgerschaft kurzfristig nicht herbeizuführen war.

1.2 Der bisher unter Ziffer 1.3 des § 2 der Bekanntmachung aufgeführte Tagessatz für die Arbeitsgruppen im „Haus Buchenwinkel" entfällt durch Nutzung des Hauses Buchenwinkel als Tagesstätte für Behinderte.

Zu § 3:
Unverändert.

Zu § 4:
Die Elternbeiträge für Kinder in Kindergärten und Kindertagesheimen sind nach dem Beschluß der Bürgerschaft vom 27. Juni 1974 nicht zu erhöhen. Es erfolgte eine entsprechende Klarstellung. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind unverändert.

Zu § 5:
Alle Kostenpflichtigen zahlen für Unterkunft und Verpflegung den gleichen Tagessatz, so daß der bisherige Absatz 2 entfallen konnte; der bisherige Absatz 3 ist unverändert.

Zu § 6:
Unverändert.

2. Bei allen Einrichtungen haben sich insbesondere im personellen Bereich erhebliche Kostensteigerungen durch Verbesserung der Personalbesetzung, die infolge der fachlichen Anforderungen im Aufgabenvollzug und der Arbeitszeitverkürzung erforderlich war, ergeben. Kostensteigernd in diesem Bereich wirkt sich bei den Einrichtungen des Jugendamtes auch die teilweise Realisierung der 1974/1975 beschlossenen Maßnahmen zur Entwicklung der städtischen Kinder- und Jugendwohnheime (Kapazitätssenkung bei Vermehrung des pädagogischen Personals im Interesse einer zeitgerechten Erziehungshilfe) aus.

Das „Haus Buntentor" wird nach Abschluß der Umbaumaßnahmen voraussichtlich am 1. Juli 1976 seinen Betrieb als Wohnheim mit Vollversorgung in vollem Umfang aufnehmen. Der dadurch bedingte erhöhte Einsatz von Personal begründet im wesentlichen die Kostensteigerungen.

Im Werkstättenbereich wirken sich die Verbesserungen in der gesetzlichen Sozialversicherung (keine Arbeitsprämien mehr, sondern Entgelte) und die Stagnation des Umsatzes kostensteigernd aus. Die Umstellung auf einen Monatssatz erfolgte allein aus verrechnungstechnischen Gründen.

Im „Haus Schevemoor" erfolgt durch bessere Wirtschaftlichkeit infolge der Inbetriebnahme des Erweiterungsbaues (voraussichtlich im Spätsommer dieses Jahres) und der damit verbundenen Kapazitätserweiterung von bisher 19 auf 32 Plätze eine günstige Beeinflussung des Pflegesatzes.

3. Die genannten Pflegesätze dienen für die in Bremen ansässigen Betreuten lediglich dem Buchungsausgleich zwischen den verschiedenen Jugend- und Sozialhilfeträgern; sie sind jedoch von auswärtigen Kostenträgern für die Nutzung bremischer Einrichtungen zu erstatten.

Die Erhöhung der Pflegesätze wird rechnerisch zu Einnahmesteigerungen führen. Als Folge der angehobenen Pflegesätze ist jedoch eine Ausweitung der konsumtiven Haushaltsausgaben im Rahmen der individuellen Jugend- und Sozialhilfe unvermeidbar.

Echte Einnahmesteigerungen sind lediglich aus Kostenerstattungen durch auswärtige Kostenträger sowie durch mögliche Selbstzahler zu erwarten.

Die Pflegesätze liegen im Vergleich mit entsprechenden Einrichtungen freier Träger in Bremen und anderen Einrichtungen im übrigen Bundesgebiet im Mittelfeld.

4. Die Deputationen für Sozialhilfe und Jugendhilfe haben in ihren Sitzungen vom 1. Juni bzw. 2. Juni 1976 den vorgeschlagenen Pflegesätzen für die einzelnen Bereiche zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation hat den neu berechneten Pflegesätzen in seiner Sitzung am 16. Juli 1976 zugestimmt.

5. **Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, die in der Anlage beigefügte Neufassung der „Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe" zu beschließen.**

Anlage

Geltende Pflegesätze

		Spalte 1 DM/tägl.	Spalte 2
Einrichtungen des Jugendamtes			
1.	Auffangheim	76,60	31,20
2.	Kinderwohnheime	58,80	28,60
3.	Jugendwohnheime		
3.1	Jungenwohnheime		
3.1.1	berufstätige Jugendliche	32,60	17,40
3.1.2	nichtberufstätige Jugendliche	36,80	17,40
3.2	Mädchenwohnheime		
3.2.1	berufstätige Jugendliche	47,90	21,60
3.2.2	nichtberufstätige Jugendliche	56,30	21,60
4.	Kinderkurheime	42,40	30,—

Einrichtungen des Sozialamtes		DM/tägl.
1.	Martinshof	
1.1	Haus Buntentor	29,85
1.1.1	Zuschlag bei Beschäftigung in den Werkstätten	8,55
1.2	Werkstätten	17,80
1.3	Arbeitsgruppen im Haus Buchenwinkel	7,30
2.	Haus Schevemoor	31,10
3.	Männerwohnheime	36,75
Haus für Jugendarbeit		22,90 bzw. 20,—

Anlage

Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe

Der Senat verkündet die nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Bekanntmachung:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Jugendhilfe werden die Pflegesätze wie folgt festgelegt:

Einrichtungen des Jugendamtes

			Spalte 1 DM	Spalte 2 DM
1.	Auffangheim	täglich	83,80	34,80
2.	Kinderwohnheime	täglich	76,80	41,40
3.	Jugendwohnheime			
3.1	Jungenwohnheime			
3.1.1	berufstätige Jugendliche	täglich	68,80	33,40
3.1.2	nichtberufstätige Jugendliche	täglich	82,40	33,40
3.2	Mädchenwohnheime			
3.2.1	berufstätige Jugendliche	täglich	84,80	36,10
3.2.2	nichtberufstätige Jugendliche	täglich	84,80	36,10
4.	Kinderkurheime	täglich	56,40	37,40

(2) Die Sätze in Spalte 1 sind nur insoweit anzuwenden, als durch Verwaltungsanweisung bestimmt wird, daß auch die Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf zu zahlen sind.

§ 2

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Sozialhilfe werden die Pflegesätze wie folgt festgelegt:

Einrichtungen des Sozialamtes

1.	Martinshof	täglich	52,—
1.1	Haus Buntentor		
1.1.1	Zuschlag bei Beschäftigung in den Werkstätten	monatlich	593,—
1.2	Werkstätten	monatlich	753,—
2.	Haus Schevemoor	täglich	31,60
3.	Männerwohnheime	täglich	40,80

§ 3

(1) Werden in den Einrichtungen nur Teilleistungen gewährt, sind die Amtsleitungen des Jugendamtes und des Sozialamtes ermächtigt, einen Teilpflegesatz der Sätze nach §§ 1 und 2 festzusetzen. Dabei ist von dem Anteil der Kosten dieser Teilleistungen am Pflegesatz auszugehen.

(2) Das Platzgeld in den Einrichtungen beträgt 5/6 der vollen Pflegesätze.

§ 4

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesheime ist als Höchstbetrag DM 7,— festgelegt.

(2) Die Heranziehung der Verpflichteten zu Kostenbeiträgen nach einer Tabelle wird durch eine Verwaltungsanweisung im Rahmen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt geregelt.

(3) Werden Kindertagesheime nur halbtags und ohne Teilnahme am Mittagessen in Anspruch genommen, sind die halben Sätze zu zahlen.

§ 5

(1) Für das Haus für Jugendarbeit, Bremen-St. Magnus, beträgt der Tagessatz für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung DM 26,— pro Teilnehmer.

(2) Für Teilleistungen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

§ 6

Der Senat wird ermächtigt, die Sätze nach §§ 1, 2, 4 und 5 einschließlich der Teilsätze für die Freihaltung von Heimplätzen den jeweiligen Selbstkosten anzugleichen.

§ 7

(1) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 68 — 2161-b-1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. August 1974 (Brem.GBl. S. 293), außer Kraft.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH